



IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

Repowering von Windenergieanlagen aus öffentlich-rechtlicher Perspektive

Dr. Lisa Löffler



Büro Köln
Kennedyplatz 2
50679 Köln
T: +49 221 33660 724
F: +49 221 33660 95

Dr. Lisa Löffler

Rechtsanwältin / Associate

Dr. Lisa Löffler berät Unternehmen im Bereich Umwelt- und Planungsrecht sowie Energiewirtschaftsrecht.

Tätigkeitsschwerpunkte

- Umwelt- und Planungsrecht
- Genehmigungs- und Klageverfahren von Windenergieanlagen an Land

Branchenschwerpunkte

- Industrie
- Energiewirtschaft
- Öffentliche Hand

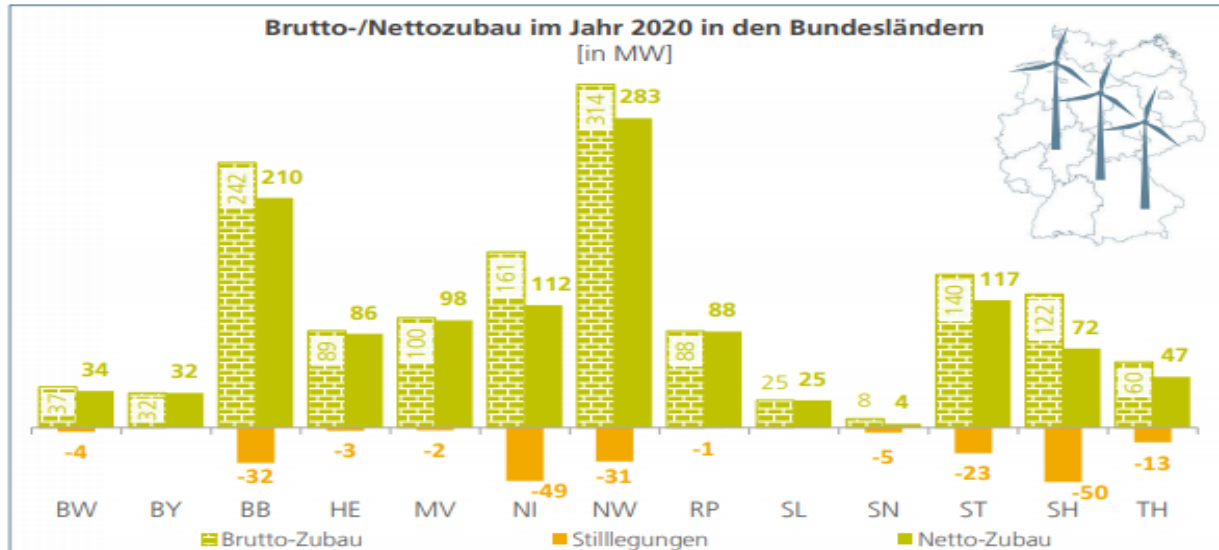
Sprachen

- Deutsch
- Englisch
- Spanisch

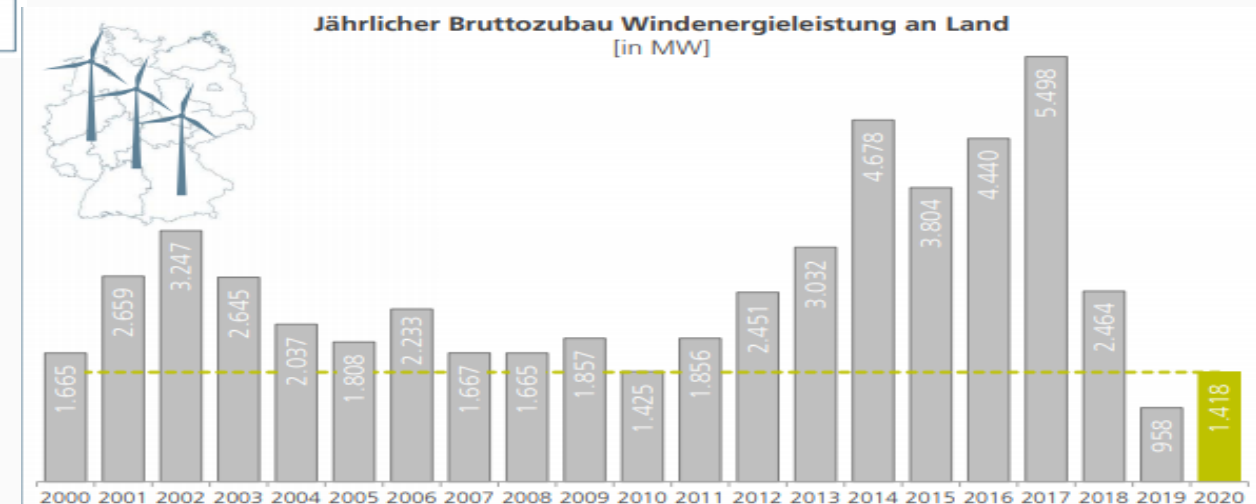
Gliederung

1. Aktuelle Entwicklung des Windkraftzubaus in Deutschland / NRW
2. Aktuelle Zahlen zum Repowering von Windenergieanlagen
3. Genehmigungsrechtliche Anforderungen an das Repowering
 - a. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen
 - b. Bauplanungsrechtliche Anforderungen
4. Fazit – Vorteile des Repowering

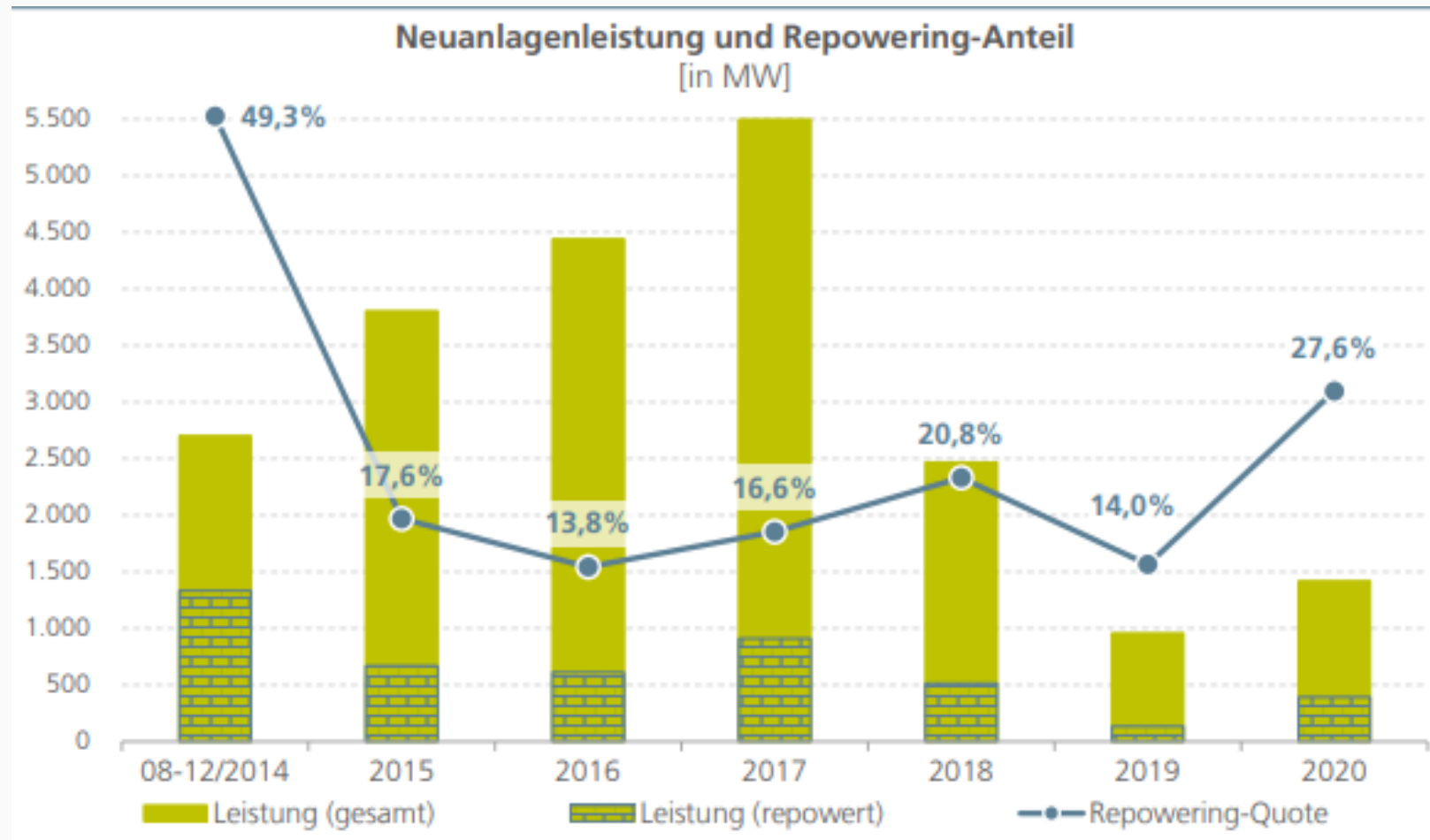
1. Aktuelle Entwicklung des Windkraftzubaues (onshore)



Quellen: Fachagentur Windenergie an Land, 2021



2.1 Aktuelle Zahlen zum Repowering von Windenergieanlagen



Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, 2021

2.2 Regionale Verteilung des Repowering im Jahr 2020

Repowering	Anlagen	Leistung [MW]	Zubauanteil [MW]
Bayern	1	0,8	2,5%
Brandenburg	11	40,9	16,9%
Hessen	3	10,1	11,3%
Mecklenburg-Vorpommern	9	23,4	23,3%
Niedersachsen	8	30,1	18,7%
Nordrhein-Westfalen	33	112,8	36,0%
Rheinland-Pfalz	3	11,2	12,6%
Sachsen	2	4,7	58,0%
Sachsen-Anhalt	23	81,7	58,4%
Schleswig-Holstein	16	53,5	43,8%
Thüringen	7	23,0	38,4%
Gesamt	116	392,0	27,8%

Quelle: Daten Bundesnetzagentur,
Auswertung FA Wind

3.1 Genehmigungsrechtliche Anforderungen an das Repowering

- Grundsätzlich neue Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich
 - Erneute Prüfung aller gesetzlicher Genehmigungsanforderungen (U.a. Bauplanungsrecht, Wasserrecht, Naturschutz- und Landschaftsschutzrecht)
- Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG möglich

3.1 Die Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetz

§ 16b Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

(1) „Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

(...)

(4) Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch das Änderungsgenehmigungsverfahren nach Absatz 1 nicht berührt

(...)

3.2 Bauplanungsrechtliche Anforderungen

- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bestimmt sich nach Lage des Vorhabens - §§ 30 ff. BauGB
 - Innerhalb der gleichen Konzentrationsfläche für Windenergie des Flächennutzungsplans
 - Außerhalb einer Konzentrationsfläche für Windenergie des Flächennutzungsplans
 - An einem vollständig anderen Standort
- Nachrückende Regional- und Flächennutzungsplanung nach Genehmigung der Altanlage

3.2.1 Repowering innerhalb Konzentrationszonen

- Grundsätzlich planungsrechtlich zulässig
- Zu beachten Darstellungen/Festsetzung bzgl. Höhen, Standortfestlegung, Abstandregelung etc. im Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan

3.2.2 Repowering außerhalb von Konzentrationszonen

- 1980er und 1990er Jahren WEA häufig verstreut im Außenbereich genehmigt
- 1997 Einführung des Privilegierungstatbestands in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Alt-WEA damit häufig außerhalb von heutigen Konzentrationszonen
 - Planungsrechtliche Zulässigkeit von Repowering?

- Lösung:
 - Inzidenzprüfung und Verwerfung alter Flächennutzungspläne aufgrund formeller Mängel
 - Lediglich Austausch von einzelnen WEA einer genehmigten WEA-Gruppe

3.2.3 Repowering an einem anderen Ort

- Alt-Anlage außerhalb bestehender Konzentrationszone ersetzt durch Repowering-Anlage (innerhalb Konzentrationszone) an anderem Ort
 - Häufig Kooperation zwischen Eigentümer der Altanlage und Betreiber der Repowering-Anlage notwendig.
 - Diese Repowering-Variante = Wegfall von verstreuten WEA sowie Erhöhung der Konzentration in Konzentrationszonen
- Korrektur von Problemstandorten, Fehlplanungen und –entwicklungen der Vergangenheit

3.3 § 249 Abs. 1 BauGB

(1) Werden in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, folgt daraus nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 nicht ausreichend sind.

(...)

Die Sätze 1 und 2 gelten für Bebauungspläne, die aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden, entsprechend.

4. Fazit – Vorteile des Repowering

- Große Bedeutung für die Erreichung der Ausbauziele der Erneuerbaren Energien
- Verringerung von Lärmemissionen und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch „Aufräumen der Landschaft“
 - Korrektur von Problemstandorten, Fehlplanungen und –entwicklungen der Vergangenheit
- Verringerung artenschutzrechtlicher Konflikte durch Bau/Betrieb höherer (und zum Teil weniger) Anlagen
- Förderung von Akzeptanz der Windenergie

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**